Schleswig-Holsteinischer Landkreistag
Geschäftsführendes Vorstandsmitglied

Schleswig-Holsteinischer Landtag
Umdruck 17/1948

Schleswig-Holsteinischer Landkreistag ▫ Reventlouallee 6 ▫ 24105 Kiel

Schleswig-Holsteinischer Landtag
18.02.2011 13:54
Expl.: Anl.:
LP | L | L1 | L2 | L3

An den
Sozialausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages
Landeshaus
Postfach 71 21
24171 Kiel

Auskunft erteilt:
Simone Hübert /
Dr. Johannes Reimann
Durchwahl
0431/570050-13 / -12

L 212
M. 21.02.

nachrichtlich:
Arbeitsgemeinschaft der Kommunalen Landesverbände
Schleswig-Holsteinischer Gemeindetag
im Hause

Städteverband Schleswig-Holstein
im Hause

Ihr Schreiben vom, Az.:	Unser Schreiben vom, Az.: (bitte unbedingt angeben)	Kiel, 17.02.2011
22.12.2010; L 212	430.130 Rei/Ht/S	

Fortschreibung des Pychiatrieplanes - Antrag der SPD-Fraktion, Ds. 17/994

Sehr geehrter Herr Vorsitzender,
sehr geehrte Damen und Herren Abgeordnete,

unter Bezugnahme auf Ihr o. a. Schreiben nimmt der Schleswig-Holsteinische Landkreistag gern zu dem Antrag der SPD-Fraktion im Schleswig-Holsteinischen Landtag „Fortschreibung des Psychiatrieplanes", Ds. 17/994, wie folgt Stellung:

Der Schleswig-Holsteinische Landkreistag teilt die Auffassung der Antragstellerin, dass sich seit der letzten Fortschreibung des landesweiten Psychiatrieplanes im Jahr 2000 die Häufigkeit psychischer Erkrankung erhöht hat, aber auch die Therapiemöglichkeiten und –angebote sowie die psychiatrischen Versorgungsangebote in Schleswig-Holstein einen erheblichen Wandel erfahren haben.

Der Schleswig-Holsteinische Landkreistag hält es daher für angezeigt, die psychisatrsichen Versorgungskonzepte in Schleswig-Holstein regelmäßig fortzuschreiben, abzugleichen und zu koordinieren.

Dabei ist es aus hiesiger Sicht unbedingt erforderlich, dass die Kreise und kreisfreien Städte als Träger der Eingliederungshilfe für behinderte Menschen nach dem SGB VIII und SGB XII, als Planungsträger der pflegerischen Versorgungsstrukturen und im Rahmen ihrer Zuständigkeit nach dem Psychisch-Kranken-Gesetz – über die Kommunalen Landesverbände - an etwaigen weiteren Beratungen über eine Fortschreibung der psychiatrischen Strukturen unmittelbar beteiligt werden.

Haus der kommunalen Selbstverwaltung ▫ Reventlouallee 6 ▫ 24105 Kiel ▫ ☎ 0431/570050-10 ▫ Fax: 0431/570050-20
eMail: info@sh-landkreistag.de ▫ Internet: www.sh-landkreistag.de

Seit der letzten Fortschreibung des Psychiatrieplanes haben sich die Zuständigkeiten im Bereich der psychiatrischen Versorgung in Schleswig-Holstein bekanntlich grundlegend geändert. Der Schleswig-Holsteinische Landtag hat die Zuständigkeit für zentrale Bereiche der psychiatrischen Versorungsplanung auf die Kreise und kreisfreien Städte übertragen.

Ein wesentlicher Teil der Versorgungsstrukturen für Menschen mit psychischer Behinderung im Sinne des § 2 Abs. 1 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch (SGB IX) wird im Rahmen der Eingliederungshilfe für behinderte Menschen nach dem Sechsten Kapitel des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch (SGB XII) erbracht. Seit dem 01.01.2007 ist die Zuständigkeit hierfür vom überörtlichen auf die örtlichen Träger der Sozialhilfe übergegangen. Örtliche Träger der Sozialhilfe sind nach § 1 Abs. 1 Satz AG-SGB XII die Kreise und kreisfreien Städte. Damit fällt auch die Zuständigkeit für die Eingliederungshilfe für Menschen mit Behinderungen seit der letzten Fortschreibung des Psychiatrieplanes in die Verantwortung der Kreise und kreisfreien Städte. Im Rahmen dieses Zuständigkeitsüberganges ist auch die Kompetenz zur Planung der Angebote im Bereich der Eingliederungshilfe auch für psychisch behinderte Menschen auf die Kreise und kreisfreien Städte übergegangen.

Die **Aufgaben der Sozialhilfe** nehmen **die Kreise und kreisfreien Städte** in Schleswig-Holstein nach § 1 Abs. 1 Satz 2 AG-SGB XII als pflichtige **Selbstverwaltungsaufgabe** wahr. Dementsprechend ist das Land Schleswig-Holstein auch nicht (mehr) berechtigt, den örtlichen Trägern der Sozialhilfe durch eine verbindliche Planung Vorgaben für die Ausgestaltung des Angebotes der psychiatrischen Versorgung im Rahmen der Eingliederungshilfe für Menschen mit Behinderung zu machen. Das **Ministerium für Arbeit, Soziales und Gesundheit** des Landes Schleswig-Holstein als oberste Landessozialbehörde (§ 1 Abs. 2 Satz 2 AG-SGB XII) **hat insoweit** nach § 7 SGB XII **lediglich die Aufgabe**, die Träger der Sozialhilfe bei der Durchführung ihrer Aufgaben **zu beraten** und dabei insbesondere den Erfahrungsaustausch zwischen den Sozialhilfeträgern sowie die „Entwicklung und Durchführung von Instrumenten der Dienstleistung, der zielgerichteten Erbringung und Überprüfung von Leistungen und der Qualitätssicherung" **zu fördern**. Dies war auch ausdrücklich so gewollt. Im Gesetzgebungsverfahren zur Übertragung der Aufgaben nach dem SGB XII hatte sich der Schleswig-Holsteinische Landkreistag wiederholt gegen eine selbstverwaltenden Aufgabenwahrnehmung ausgesprochen. Dieses ist aber am Willen der seinerzeitigen Landesregierung und dem Parlament gescheitert. Vor diesem Hintergrund ist es nicht mehr die Aufgabe des Landes Schleswig-Holstein, den örtlichen Trägern der Sozialhilfe im Rahmen eines Psychiatrieplanes Vorgaben zu „Methoden und Standards einer überprüfbaren und nachvollziehbaren Hilfeplanung" (vgl. Ziffer 17 des Antrages) oder zur Wohnortnähe von Angeboten der Eingliederungshilfe (vgl. Ziffer 14 des Antrages) zu machen.

Die Trägerschaft der **Eingliederungshilfe für Kinder und Jugendliche mit seelischer Behinderung nach § 35a** des Achten Buches Sozialgesetzbuch (SGB VIII) nehmen die Kreise und kreisfreien Städte **ebenfalls als pflichtige Selbstverwaltungsaufgaben wahr**.

Auch für den Bereich der **Pflegeleistungen** im Bereich der **gerontopsychiatrischen Versorgung obliegen** die Sicherstellung der Versorgungsstrukturen sowie die Aufstellung und Fortschreibung entsprechender Bedarfspläne nach § 2 Abs. 1 und § 3 Abs. 1 Satz 1 des Ausführungsgesetzes zum Pflegeversicherungsgesetz (Landespflegegesetz – LPflegeG -) **den Kreisen und kreisfreien Städten „in eigener Verantwortung"**. Dem Land Schleswig-Holstein obliegt insofern lediglich ein – subsidiärer – gemeinsamer Sicherstellungsauftrag mit den Kreisen und kreisfreien Städten (§ 2 Abs. 3 LPflegeG). Seine Befugnis zu einer verbindlichen Bedarfsplanung besteht danach ebenfalls nicht.

Im Bereich der ambulanten psychiatrischen Versorgung mit Diensten niedergelassener Leistungserbringer obliegt die Bedarfsplanung nach § 99 Abs. 1 Satz 1 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch den Kassenärztlichen Vereinigungen, die insoweit lediglich ein „Einvernehmen" mit den Landesverbänden der Krankenkassen und den Ersatzkassen sowie ein „Benehmen" mit den zuständigen Landesbehörden herzustellen haben.

Bekanntlich beabsichtigt das Land Schleswig-Holstein auch seine Förderung niedrigschwelliger Hilfsangebote im Rahmen der ambulante Suchtkrankenhilfe und von Projekten der offenen Hilfen im sozialpsychiatrischen Bereich über den Sozialvertrag II zu kommunalisieren, so dass auch in diesem Bereich die Planungshoheit des Landes übertragen werden würde.

Im Rahmen ihrer Befugnisse und ihrer finanziellen Gestaltungsmöglichkeiten **betreiben unsere Mitgliedskreise** – wenngleich in unterschiedlichem Umfang – bereits **eine regional orientierte Planung** psychiatrischer Versorgungsstrukturen in den genannten Zuständigkeitsbereichen.

Lediglich im Bereich der Versorgung mit (psychiatrischen) Krankenhausleistungen obliegt dem Ministerium für Arbeit, Soziales und Gesundheit des Landes Schleswig-Holstein nach § 2 Abs. 1 des Gesetzes zur Ausführung des Krankenhausfinanzierungsgesetzes (AG-KHG) die Aufstellung und Anpassung des Krankenhausplanes für das Land Schleswig-Holstein, der nach § 2 Abs. 2 AG-KHG mindestens alle sechs Jahre fortzuschreiben ist.

Soweit ergänzender Klärungs- und Gesprächsbedarf bestehen sollte, stehen wir dem Ausschuss jederzeit für eine vertiefende mündliche Anhörung zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

(Jan-Christian Erps)
-Gf. Vorstandsmitglied-